



Bonn, den 1. Juni 2017

**Datenschutzrechtliche Empfehlungen**  
**der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**  
**zum automatisierten und vernetzten Fahren**

Folgende Empfehlungen dienen dem Schutz des Rechts der Nutzerinnen und Nutzer automatisierter und vernetzter Fahrzeuge auf informationelle Selbstbestimmung:

**Empfehlung 1:**

Es muss klar erkennbar sein, welche Daten ohne eine ausdrückliche Einwilligung der Fahrzeugnutzer auf Basis eines Gesetzes verarbeitet werden dürfen.

**Empfehlung 2:**

Bei Bedarf sollen Nutzer sämtliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten einsehen können, etwa über das Display des Armaturenbretts.

**Empfehlung 3:**

Die Datenverarbeitung im Fahrzeug und für datenbasierte Dienste darf nur im notwendigen Umfang auf personenbezogene Daten zugreifen. Das betrifft auch die Kommunikation zwischen Fahrzeugen in intelligenten Verkehrssystemen (Car-to-Car-Kommunikation).

**Empfehlung 4:**

Für den reinen Fahrbetrieb ist in der Regel keine Datenspeicherung erforderlich. Die bei der Kommunikation zwischen Fahrzeugen ausgetauschten Daten müssen beispielsweise mittels wirksamer Verschlüsselung vor unbefugter Nutzung oder gar Aufzeichnung geschützt werden.

**Empfehlung 5:**

Ist für den jeweiligen Zweck kein Personenbezug erforderlich, sollen die Daten anonymisiert werden.

**Empfehlung 6:**

Wenn für das automatisierte Fahren Aufnahmen der Umgebung erfasst werden, müssen diese gelöscht werden, sobald sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr benötigt werden.

**Empfehlung 7:**

Sicherheitsmechanismen, etwa für die Authentisierung bei der Car-to-Car-Kommunikation, dürfen kein datenschutzrechtliches Risiko schaffen.

**Empfehlung 8:**

Die Fahrzeugnutzer brauchen technische Möglichkeiten, um den Zugriff auf einzelne Datenkategorien im Fahrzeug selektiv zu gewähren oder zu entziehen, soweit keine rechtliche Bestimmung entgegensteht.

**Empfehlung 9:**

In Fahrzeugen müssen nach dem Grundsatz „Privacy by default“ datenschutzfreundliche Voreinstellungen etabliert werden. Nutzer müssen ihr Fahrzeug so einstellen können, dass sie möglichst wenig über ihr Fahrverhalten preisgeben.

**Empfehlung 10:**

Fahr- und Komfortfunktionen sollen so gestaltet werden, dass die Datenverarbeitung innerhalb des Fahrzeugs möglich ist. Die Nutzung bestimmter Funktionen darf nicht von eigentlich unnötiger externer Datenverarbeitung abhängen.

**Empfehlung 11:**

Fahrzeugnutzer sollen personenbezogene Daten einfach löschen können. Wie bei Smartphones muss der digitale Status eines Fahrzeugs in den Auslieferungszustand zurückgesetzt werden können, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

**Empfehlung 12:**

Der unbefugte Zugriff auf die Speichereinheiten eines Fahrzeugs oder die Manipulation der gespeicherten Daten müssen ausgeschlossen werden.

**Empfehlung 13:**

Online-Kommunikationskomponenten müssen so gestaltet sein, dass sie einen wirksamen Schutz vor Cyber-Angriffen bieten.